

Vor-  
für-  
jung

1745

Y d.  
2281





Yd 2281  
1913 P 306 4° 37



Ihr Bürgermeistere Rath und Räte  
der Kayserl. Freyen Reichs Stadt  
Mühlhausen, fügen hierdurch allen hiesi-  
gen Bürgern, Einwohnern und Landes-Un-  
terthanen auch wem sonst daran gelegen, zu  
wissen, was massen die gegen Vermuthen,  
vor jeko von neuen sich hervorhüende Eheurung, und ge-  
schwinde Steigerung der Frucht-Preiße die Vorkehrung sol-  
cher Anstalten ohnungänglich erfodere, durch welche zu  
verhüten, daß nicht aller Frucht-Vorrath aus hiesiger Stadt  
und dazu gehörigem Gebieth hinaus geführet, folglich die  
Einwohnere, besonders das Armuth, in Mangel nöthiger  
Lebens-Mittel gesehet werden mögen.

Ob wir nun wohl nicht gemeinet sind, so lange als die  
Zufuhr aus denen benachbarten Landschaften in dieser Stadt  
dauret, den Handel, welcher mit auswärtigem anhero gebracht-  
tem Getreyde geführet wird, zu hindern, wenn derselbe nur  
sonst auf eine den vorigen Edictis gemässe Weise eingerichtet  
ist: So finden wir Uns doch bemüßiget dahin zu sehen, daß  
nicht unterm Vorwandt solthanen auswärtigen Fruchthandels,  
das in diesem Territorio erbauete wenige Getreyde, aufge-  
kauffet und ausgeführet werde. Solchennach und

Zum Ersten,

Wird in gefolg des 26. Articuls des dritten Buchs hie-  
siger Willkühr, aller Aufkauff und Ausführung des in dem  
zur Stadt Mühlhausen gehörigen Gebieth gebaueten Ge-  
treydes gänzlich, bis auf anderweite Verordnung, hiermit  
verbotthen, derogestalt, daß so wenig ein hiesiger als auswär-  
tiger Fruchtändler solches aufzukauffen, befugt seyn solle;  
Jedoch

Zweytens,

In der Maasse, und mit dieser Einschränkung, daß unter  
diesem Verboth die nächstgeessene Benachbarte, welche zu  
ihrer Nothdurfft einzelne Scheffel oder Malter auf dem  
Marekte kauffen, nicht begriffen seyn sollen.

BIBLIOTHECA  
POMERANICA

Drittens,

Damit aber dieses Verboth gehörig zur execution gebracht werden möge, so sollen einestheils auf denen gewöhnlichen Marckt-Plätzen, wo die Früchte verkauft zu werden pflegen, denen hiesigen und frembden, jeden ein besonderes Orth, woselbst sie stehen können, angewiesen; andertheils aber in dem Zoll-Amte niemanden, welcher Früchte Partheyen weiß ausführen will, ein Zollzedel gegeben werden, er habe dann bey demselben durch einen aus dem Marckt-Amte beyzubringenden Schein erwiesen, daß die Früchte, welche er ausführen will, an auswärtigen Orten, oder von Fremden erkaufft worden. Zu dem Ende

Viertens,

Haben alle hiesige Fruchthändler in Unserm Marckt-Amte ein vor allemahl eydlich zu versprechen; Die Fremde aber sind so oft sie sich um Ertheilung eines Passes anmelden, mit einem leiblichen Eyde dahin zu belegen, daß die Früchte, welche sie versenden wollen, nicht im hiesigen Gebieth gebauet worden. Und wie wohl Wir

Fünftens,

Das gute Vertrauen haben, es werde niemand gegen seine so theure eydliche Zusage und Erhärtung, um eines, oftmahls geringen zeitlichen Gewinsts willen, durch Aufkauff und Ausföhrung hiesiger Früchte, sein Gewissen verletzen: So finden wir dennoch nöthig, um die Meyn-Eyde desto mehr zu verhüten, allenfalls auch zu entdecken, hierdurch zu ordnen, daß derjenige, welcher jemanden, wieder solchen seinen Eyde gehandelt zu haben, anzeigen, und gnugsamen Grund angeben wird, daß einem solchen nach Schwärffe der Rechte, der Proceß gemacht werden kan, eine Belohnung, wie unten sub num. 8. zu erschen, in Geld bekommen, und auf Begehren sein Nahme verschwiegen gehalten werden solle. In gleichmäßiger Absicht ist auch

Sechstens,

Beÿ dem Marckt-Amte ein ordentlich Verzeichniß über

die *quarta* der zur Ausfuhr angegebenen Früchte abzuhalten.  
Ferner und

#### Siebtens,

Wird allen hiesigen Bürgern, Einwohnern und Landes  
Untertanen, welche nicht mit Frucht handeln, sondern ihre  
eigene erbaute Früchte an andere verlassen wollen, hierdurch  
verbothen, bey Verlust des Getreydes, oder des daraus ge-  
lösten Geldes (wobon dem Fisco die Helffte, dem Markt-  
Amte eine *quart*, und dem denuncianten eine *quart* zukom-  
men soll) Getreyde aus dem Lande zu führen, oder an Auf-  
käufer zu verkaufen, sondern es sind dieselben schuldig, das  
was sie entrathen können, auf die ordentliche Wochen-Märkte  
zu bringen, oder sonst an ihre Mit-Bürger und Mitwohnere,  
jedoch nicht zum Aufkauff und Wucher, zu verlassen.

#### Achtens,

Diese Straffe der confiscation des Getreydes, oder dar-  
aus gelösten Geldes (wobon wie vorgedacht, dem Fisco die  
Helffte, dem Markt-Amte eine *quart*, und dem denuncianten  
eine *quart* gegeben werden soll) wird überhaupt auch auf den  
Fall erstreckt, da Früchte heimlich, und ohne einen gehörigen  
Zedel aus dem Zoll-Amt bey selbigen zu haben, ausgeführet wer-  
den, wann auch gleich dieselbe an andern Orthen erhandelt  
wären. Es wird auch

#### Neuntens,

Zu desto mehrer Erspahrung der Früchte denen Brandt-  
Wein-Brennern, bey zwanzig Gulden Straffe auf jeden Betre-  
tungs-Fall (wobon dem denuncianten, wie obgedacht, ein ge-  
bührendes Antheil gegeben werden soll) verbothen, aus dem  
bey dieser Stadt und in hiesigem territorio gebaueten Früch-  
ten, Brandtweine zu zubereiten; sondern es sollen dieselbe aus-  
wärtiger Früchte dazu alleine gebrauchen.

#### Zehntens,

Ubrigens werden die, des Fruchthandels wegen, vorhin er-  
lassene Mandata, insonderheit de 25. Junii. c. a. wiederholet,  
mit diesem Anhange, daß der Hafer Aufkauff, welcher biß an

hero nachgesehen worden, künftig gänzlich unterbleiben, und diesfalls dem Mandato de publicato 23. Dec. 1695. und 9. Dec. 1713. welches anjeto erneuret, und abermahls publiciret worden, nachgegangen werden sollte. **Woben**

**Kilffrens,**

Wir zu einem jeden, welcher Getreyd im Vorrath hat, Uns versehen, er werde selbiges nicht auf Theurung zurück halten, sondern aus Christlicher Schuldigkeit, seinem Nächsten solches um einen billigen Preis zukommen lassen, (wie Wir dann diesfalls bey denen publicyven administrationen, wenn die heurigen Collecten geendiget sind, mit guten Exempeln vorgehen zu lassen resolviret) damit nicht nöthig seyn möge, deswegen andere Verfügung, als Visitationes der Kornböden, Bestimmung eines gewissen Preises u. s. w. zu welchen eine jede Obrigkeit in Nothfällen zu greiffen, berechtiget ist, vorzukehren. **Schlüßlich und**

**Zwölffrens,**

Da diese Unsere gegenwärtige Verordnung vornehmlich die Abheffung des dermahligen und künftig besorglichen Nothstandes zum Grunde hat; Wir auch männiglich, besonders Vermögende, erinnert haben wollen, mit dem benöthigten Getreyde in Zeiten sich zu versehen, damit dieser zwar wohlgemeinten, aber doch nicht ohne alle Beswehrung zu bewürkender Verfügung, es so dann ferner nicht bedürffen möge: Also behalten Wir Uns ausdrücklich bevor, bey sich verändernden Umständen, selbige entweder gänzlich, oder nur in einigen Stücken ebenfalls zu ändern, und aufzuheben. **Publicatum Mühlhausen den 28. Octobris 1740.**

**Ad Mandatum Nobilissimi Senatus Triplicis**

**L.S.**

**Canzley daselbst.**

Yd 2281

4°

ULB Halle

006 521 347

3





Yd 2281  
1913 P 306 4° 37



Ir Bürgermeistere Rath und Rätthe  
der Kaysrl. Freyen Reichs Stadt  
Mühlhausen, fügen hierdurch allen hiesi-  
gen Bürgern, Einwohnern und Landes-Unt-  
erthanen auch wem sonst daran gelegen, zu  
wissen, was massen die gegen Vermuthen,

vor jezo von neuen sich hervorhuernde Eheurung, und ge-  
schwinde Steigerung der Frucht-Preise die Vorkuehrung sol-  
cher Anstalten ohnungänglich erfordere, durch welche zu  
verhüten, daß nicht aller Frucht-Vorrath aus hiesiger Stadt  
und dazu gehörigem Gebieth hinaus geführet, folglich die  
Einwohnere, besonders das Armuth, in Mangel nöthiger  
Lebens-Mittel gesezet werden mögen.

Ob wir nun wohl nicht gemeinet sind, so lange als die  
Zufuhr aus denen benachbarten Landschaften in dieser Stadt  
dauret, den Handel, welcher mit auswärtigem anhero gebracht-  
tem Getreyde geführet wird, zu hindern, wenn derselbe nur  
sonst auf eine den vorigen Edictis gemässe Weise eingerichtet  
ist: So finden wir Uns doch bemüßiget dahin zu sehen, daß  
nicht unterm Vorwandt sothanen auswärtigen Fruchthandels,  
das in diesem Territorio erbaueete wenige Getreyde, aufge-  
kauffet und ausgeführet werde. Solchemnach und

Zum Ersten,

Wird in gefolg des 26. Articuls des dritten Buchs hie-  
siger Willkühr, aller Aufkauff und Ausfühung des in dem  
zur Stadt Mühlhausen gehörigen Gebieth gebaueeten Ge-  
treundes gänglich, bis auf anderweite Verordnung, hiermit  
verbotthen, derogestalt, daß so wenig ein hiesiger als auswär-  
tiger Fruchtthändler solches aufzukauffen, befugt seyn solle;  
Jedoch

Zweytens,

In der Maasse, und mit dieser Einschränkung, daß unter  
diesem Verbotth die nächstgeessene Benachbarte, welche zu  
ihrer Nothdurfft einzelne Scheffel oder Malter auf dem  
Märkte kauffen, nicht begriffen seyn sollen.

